

R E G L E M E N T

ÜBER BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DES PRIVATEN MUSIKUNTERRICHTES

Die auf Personen bezogenen Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck

Art. 1

Zur Förderung der musikalischen Erziehung und der Freude am Musizieren unterstützt die Gemeinde Mühlethurnen den privaten Musikunterricht ausserhalb der Schule mit Beiträgen.

Beitragsdauer

Art. 2

Die Beiträge werden für Kinder und Jugendliche für die Zeit deren obligatorischen Schulzeit und mit Wohnsitz in Mühlethurnen ausgerichtet.

Zuständigkeit

Art. 3

Zuständig für die Behandlung der Beitragsfragen und Auszahlung ist die Finanzverwaltung Mühlethurnen.

Beitragsgesuche

Art. 4

¹ Beitragsgesuche für den im vergangenen Jahr genossenen, privaten Musikunterricht sind auf einem vollständig ausgefüllten Formular der Finanzverwaltung einzureichen. Kopien der bezahlten und quittierten Rechnungen sind dem Gesuch beizulegen..

² Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Musiklehrer

Art. 5

Auf dem Gesuchsformular hat die Musiklehrkraft zu bestätigen, dass sie die notwendigen Fachausweise für die Erteilung des Unterrichtes besitzen (Anforderung gemäss Art. 9 des Dekrets über die Musikschulen und Konservatorien vom 24. Nov. 1983, revidiert 10. März 1998). Die Musiklehrkraft hat eine Kopie des Diploms oder Ausweis der Finanzverwaltung abzugeben.

Berechtigung Art. 6

¹ Die Beiträge werden erstmals ausgerichtet, wenn der Unterricht während mindestens eines Semesters besucht worden ist.

² Die Beiträge werden von der Finanzverwaltung jeweils im Frühjahr bis 31. März für das vergangene Kalenderjahr rückwirkend ausgerichtet.

Gemeindebeitrag Art. 7

¹ Der Gemeindebeitrag pro Lektion beträgt 50 % des von der Musiklehrkraft verrechneten Lektionshonorars, im Maximum Fr. 25.- pro Lektion.

² Der Gemeindebeitrag wird pro Jahr im Maximum für 36 Lektionen pro Schüler vergütet.

Anpassung Art. 8

Der Gemeinderat kann den Maximalbeitrag im Sinne einer Teuerungsanpassung schrittweise, im Maximum 20% höher als der Ausgangsbetrag von Fr. 25.-- erhöhen. Eine erste Teuerungsanpassung ist per 1. Januar 2006 möglich.

Rückerstattung Art. 9

¹ Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten.

² Wenn der Gesuchsteller wissentlich falsche oder unwahre Angaben macht, oder wichtige Angaben verschwiegen hat, kann eine ganze oder teilweise Rückzahlung verfügt werden.

Rechtsmittel Art. 10

Beschwerden gegen den Entscheid der Gemeindeorgane können beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Seftigen in Belp innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet eingereicht werden.

Inkrafttreten Art. 11

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf **1. Januar 2004** in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2003.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN
Die Präsidentin: Der Sekretär: